

17.02.97

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zum dreizehnten Jahresbericht der Kommission
über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts -
1995**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 003983 - vom 12. Februar 1997. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 30. Januar 1997 angenommen.

EntschlieBung zum dreizehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - 1995 (KOM(96)0600 - C4-0363/96)

Das Europäische Parlament.

- in Kenntnis des dreizehnten Jahresberichts der Kommission (KOM(96)0600 - C4-0363/96⁽¹⁾),
- in Kenntnis der Erklärung (Nr. 19) zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Anhang zur Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union,
- in Kenntnis der EntschlieBung des Rates vom 7. Dezember 1992 zum erfolgreichen Funktionieren des Binnenmarktes⁽²⁾,
- in Kenntnis der EntschlieBung des Rates vom 8. Juni 1993 über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften⁽³⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 16. Februar 1994 an den Rat und an das Europäische Parlament über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts für den Binnenmarkt (KOM(94)0029 - C3-0108/94),
- in Kenntnis der EntschlieBung des Rates vom 16. Juni 1994 über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts⁽⁴⁾,
- in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 29. Januar 1996 an den Rat und das Europäische Parlament über die Verwaltungszusammenarbeit bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts - Bericht über den Stand der Arbeiten (KOM(96)0020),
- in Kenntnis der EntschlieBung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen⁽⁵⁾,
- in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf bestimmte Vorschläge im Bericht der "Molitor-Gruppe" zur legislativen und administrativen Vereinfachung, der dem Europäischen Rat von Cannes im Juni 1995 vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 4. Juli 1996 zum Bericht der Gruppe unabhängiger Experten für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Gemeinschaft ("Deregulierung")⁽⁷⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 3. Mai 1995 an den Rat und das Europäische Parlament über die Bedeutung von Sanktionen für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Binnenmarkt (KOM(95)0162),

(1) ABl. C 303 vom 14.10.1996.

(2) ABl. C 334 vom 18.12.1992, S. 1.

(3) ABl. C 166 vom 17.06.1993, S. 1.

(4) ABl. C 179 vom 01.07.1994, S. 1.

(5) ABl. C 179 vom 01.07.1994, S. 3.

(6) ABl. C 293 vom 08.11.1995, S. 2.

(7) ABl. C 211 vom 22.07.1996, S. 2.

- in Kenntnis der EntschlieÙung des Rates vom 29. Juni 1995 zur einheitlichen und wirksamen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und zu Sanktionen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des Binnenmarkts⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Fragen der Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die einzelnen Bürgern aufgrund von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen⁽²⁾,
- in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Sachen außervertraglicher Haftung der Gemeinschaft, insbesondere der diesbezüglichen Rechtsprechung der letzten fünf Jahre⁽³⁾,
- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates über eine vom Rat der Europäischen Union aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme betreffend ein Förderungs- und Austauschprogramm für die Rechtsberufe (KOM(96)0253),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Europäischen Rat über die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, über Vereinfachung und Kodifikation ("Eine bessere Rechtsetzung") (CSG(95)0580),

(1) ABl. C 188 vom 22.07.1995, S. 1.

(2) Urteil vom 19.11.1991, Rechtssache C-6/90 und C-9/90, Francovich und Bonifaci, Samml. I-5357; Urteil vom 05.03.1996, Rechtssache C-46/93 und C-48/93, Brasserie du pêcheur und Factortame, Samml. I-1029; Urteil vom 26.03.1996, Rechtssache C-392/93, British Telecommunications, Samml. I-1631; Urteil vom 23.05.1996, Rechtssache C-5/94, Hedley Lomas; Urteil vom 08.10.1996, Rechtssachen C-178/94, C-179/94, C-188/94 - C-190/94, Erich Dillenkofer.

(3) Urteil vom 18.05.95, T-478/93, "Wafer Zoo", Samml. II-1479; Urteil vom 06.07.95, Rechtssache T-572/93, "Odigitria", Samml. II-2025; Urteil vom 15.03.95, Rechtssache T-514/93, "Cobrecap", Samml. II-0621; Urteil vom 13.03.92, Rechtssache C-282/90, "Industrie- en Handelsonderneming Vreugdenhil", Samml. I-1937; Urteil vom 08.04.92, Rechtssache C-55/90, "James Joseph Cato", Samml. I-2533; Urteil vom 07.05.92, verbundene Rechtssachen C-258/90 und C-259/90, "Pesquerias de Bermeo", Samml. I-2901; Urteil vom 03.12.92, Rechtssache C-97/91, "Oleificio Borelli", Samml. I-6313; Urteil vom 29.04.93, Rechtssache C-182/91, "Forafrique Burkinabe", Samml. I-2161; Urteil vom 25.05.93, Rechtssache C-370/89, "Société générale d'entreprises électro-mécaniques", Samml. I-2583; Urteil vom 15.09.94, Rechtssache C-146/91, "Koinopraxia Enóseon Georgikon", Samml. I-4199; Urteil vom 15.12.94, Rechtssache T-489/93, "Unifruit Hellas", Samml. II-1201; Urteil vom 21.02.95, Rechtssache T-472/93, "Campo Ebro Industrial", Samml. II-0421; Urteil vom 14.09.95, verbundene Rechtssachen T-480/93 und T-483/93, "Antillean Rice Mills NV", Samml. II-2305; Urteil vom 14.09.95, Rechtssache T-571/93, "Lefebvre frères und soeurs", Samml. II-2379; Urteil vom 18.09.95, Rechtssache T-167/94, "Detlef Nölle", Samml. II-2589; Urteil vom 18.09.95, Rechtssache T-168/94, "Blackspur DIY", Samml. II-2627; Urteil vom 13.12.95, verbundene Rechtssachen T-481/93 und T-484/93, "Vereniging van Exporteurs in Levende Varkens", Samml. II-2941; Urteil vom 21.03.96, Rechtssache T-230/94, "Frederick Farrugia", Samml. II-195; Urteil vom 16.01.96, Rechtssache T-108/94, "Elena Candiote", Samml. II-87; Urteil vom 18.05.93, Rechtssache C-220/91 P., "Stahlwerke Peine-Salzgitter", Samml. I-2393; Beschluß vom 26.11.93, Rechtssache T-460/93, "Étienne Tête", Samml. II-1257; Beschluß vom 29.11.94, verbundene Rechtssachen T-479/93 und T-559/93, "Giorgio Bernardi", Samml. II-1115, TEI, Urteil vom 09.01.96, Rechtssache T-575/93, "Casper Koelman", Samml. II-1; Urteil vom 02.12.92, Rechtssache C-370/89, "Société générale d'entreprises électro-mécaniques", Samml. I-6211, Urteil vom 19.05.92, verbundene Rechtssachen C-104/89 und C-37/90, "J. M. Mulder und Autres", Samml. I-3061; Urteil vom 16.11.94, Rechtssache T-451/93, "San Marco Impex Italiana", Samml. II-1061; Urteil vom 17.09.96, Rechtssache C-19/95 P., "San Marco Impex Italiana"; Urteil vom 17.10.96, Rechtssache T-336/94, "Efisol"; Beschluß vom 21.06.93, Rechtssache C-257/93, "Leon Van Parijs", Samml. I-3335, der den Einspruch insoweit bestehen ließ, als er auf eine Entschädigung abzielte; diese Rechtssache wurde später zur Rechtssache T-517/93 und wurde später aus dem Register gestrichen.

- unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 14. Oktober 1981 zur Verantwortung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 9. Februar 1983 zur Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Anwendung und Wahrung des Gemeinschaftsrechts⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 1996 über die Anwendung von Artikel 171 EG-Vertrag⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 20. April 1994 zum zehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - 1993⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 20. Januar 1995 zum elften Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - 1994⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 13. Februar 1996 zum zwölften Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf einige dem Petitionsausschuß übermittelte Petitionen betreffend die schlechte Umsetzung bestimmter Gemeinschaftsrichtlinien,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 20. Februar 1996 an den Rat und das Europäische Parlament über den Binnenmarkt im Jahr 1995 (KOM(96)0051),
 - in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen vom 31. Mai 1996 "CELEX (Interinstitutionelles System für die automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) - jährlicher Geschäftsbericht 1995" (SEK(96)0955),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 12. Oktober 1995 zur Transparenz der Ratsbeschlüsse und der gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahren⁽⁷⁾,
 - in Kenntnis des Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Rats- und Kommissionsdokumenten (93/730/EG)⁽⁸⁾,
 - in Kenntnis des Verhaltenskodex des Rates vom 2. Oktober 1995 für die Öffentlichkeit der Protokolle und der Erklärungen zu den Protokollen des Rates,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Petitionsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0001/97),
- A. in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft eine "Rechtsgemeinschaft" ist in dem Sinne, daß sowohl ihre Mitgliedstaaten als auch ihre Organe der Kontrolle unterliegen, ob ihre Tätigkeiten und Maßnahmen im Einklang mit der konstitutionellen Grundlage, nämlich dem Vertrag, stehen⁽⁹⁾,
- B. in der Erwägung, daß die Jahresberichte der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zwei Hauptfunktionen haben, nämlich Feststellung des Stands der Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten und Rechenschaft über die Nutzung der Ermessensbefugnis der Kommission, ein

(1) ABl. C 287 vom 09.11.1981, S. 47.

(2) ABl. C 68 vom 14.03.1983, S. 32.

(3) ABl. C 242 vom 21.08.1996, S. 6.

(4) ABl. C 128 vom 09.05.1994, S. 192.

(5) ABl. C 43 vom 20.02.1995, S. 122.

(6) ABl. C 65 vom 03.06.1996, S. 37.

(7) ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 179.

(8) ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 41.

(9) EuGH, Urteil vom 23.04.1996, Rechtssache 294/83 "Die Grünen", Samml. S. 1339, Punkt 23.

Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; betont in diesem Zusammenhang, daß der Gebrauch der Ermessensbefugnis der Kommission nicht den grundlegenden Forderungen der Transparenz entspricht, insbesondere in der in Artikel 169 des EG-Vertrags vorgesehenen vorgerichtlichen Phase,

- C. in der Erwägung, daß die Prüfung des Jahresberichts der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch das Parlament diesem die Möglichkeit gibt, gleichzeitig allgemeinere Überlegungen über die Natur und die Perspektiven des Gemeinschaftsrechts anzustellen sowie über seine Anwendungsweise durch die Angehörigen der verschiedenen Rechtsberufe, die staatlichen Verwaltungen und insbesondere die innerstaatlichen Richter, die zugleich ordentliche Richter der Gemeinschaft sind,
- D. in der Erwägung, daß für die Gesamtheit der geltenden Richtlinien der durchschnittliche Stand der Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen aller Mitgliedstaaten bei 90,7% liegt, daß aber ganz wesentlich auf die tatsächliche Anwendung der Richtlinien in den nationalen Rechtsordnungen zu achten ist,
- E. in der Erwägung, daß der Stand der Mitteilungen der Umsetzungsmaßnahmen nach Bereichen und Mitgliedstaaten verschieden ist,
- F. in der Erwägung, daß die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht nur voraussetzt, daß dieses korrekt umgesetzt wird, sondern auch, daß die Rechtsakte der Gemeinschaft von den zuständigen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten so durchgeführt werden, daß sie die in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung vorgesehene Wirkung zeigen,
- G. in der Erwägung, daß ein ständiger Dialog auf verschiedenen Ebenen zwischen den Behörden der EU und den innerstaatlichen Behörden unerlässlich ist, um eine echte Rechtsgemeinschaft zu errichten,
- H. in der Erwägung, daß die Kommission in ihrem obengenannten Bericht vom 29. Januar 1996 über die Verwaltungszusammenarbeit bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts feststellt, daß zu den häufigsten Ursachen der Verzögerung bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts folgende zählen:
 - a) die Komplexität des Entscheidungsprozesses in den Mitgliedstaaten, an dem auf verschiedenen Ebenen sowohl die Behörden der Zentralverwaltung als auch die Regional- und Kommunalbehörden beteiligt sind;
 - b) die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Übersetzung der Texte in die verschiedenen Amtssprachen der EU,
- I. in der Erwägung, daß das Bild des europäischen Einigungswerks in der Öffentlichkeit insbesondere dadurch verbessert werden muß, daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft einfacher, transparenter und bürgernäher gestaltet werden,
- J. unter Hinweis auf die Verantwortung der nationalen Parlamente bei der Umsetzung der Richtlinien der Gemeinschaft in innerstaatliches Recht und in der Erwägung, daß diese Umsetzung korrekt erfolgen muß,
- K. ferner in der Erwägung, daß das Gemeinschaftsrecht seine Wirksamkeit verlieren kann, wenn die Vertreter der Rechtsberufe den jeweils aktuellen Stand nicht kennen,
- L. in der Erwägung, daß die Europäische Union eine finanzielle Unterstützung zur Bekanntmachung des Gemeinschaftsrechts leisten müßte, wenn sie eine effiziente Anwendung sicherstellen will,
- M. in der Erwägung, daß eine Klage auf Entschädigung gegen einen Mitgliedstaat, der das Gemeinschaftsrecht nicht umgesetzt hat, oft das einzige Mittel ist, das den Bürgern zur Verfügung steht im Falle von Schäden, die ihnen aufgrund der Nichtumsetzung von Gemeinschaftsrecht entstanden sind; hält es in diesem Falle für grundlegend wichtig, daß der Bürger, an den sich das Gemeinschaftsrecht ja richtet, sich seiner Rechte bewußt ist, um bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts mitwirken zu können,
- N. in der Erwägung, daß der Anspruch auf Entschädigung in erster Linie dem nationalen Recht unterliegt, was die formellen und materiellen Voraussetzungen anbelangt,

- O. in der Erwägung, daß die Zahl der nicht vollzogenen Urteile, in denen ein Verstoß eines Mitgliedstaats gegen das Gemeinschaftsrecht festgestellt wird, zu groß ist und noch zunimmt,
- P. in der Erwägung, daß die Kommission in ihrer obengenannten Mitteilung vom 5. Juni 1996 die Kriterien für die Anwendung von Artikel 171 des EG-Vertrags festgelegt und zugleich betont hat, daß Zwangsgelder das beste Instrument sind, um die Mitgliedstaaten zu zwingen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen, und daß diese Maßnahmen in möglichst objektiver Weise erarbeitet werden müssen,
1. stellt fest, daß es in mehreren Mitgliedstaaten und in mehreren Bereichen Probleme bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts gibt;
2. ist der Auffassung, daß die für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in innerstaatliches Recht zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten von der Kommission ermutigt werden müssen, bei Bedarf ihre fachliche Hilfe anzufordern, damit die Umsetzung korrekt erfolgt;
3. zeigt sich besorgt darüber, daß einige Mitgliedstaaten ganz bewußt die Richtlinien nicht umsetzen und sich damit einseitig ihrer Verpflichtungen entziehen und gegen die Grundidee der Rechtsgemeinschaft verstoßen;
4. ist zutiefst besorgt darüber, daß die Mitgliedstaaten in einigen Fällen, vor allem in den Bereichen des Binnenmarktes und des Umweltsektors, den Urteilen des Gerichtshofes nicht entsprochen haben; befürwortet den jüngsten Beschluß der Kommission zur Durchführung des Vertrags über die Europäische Union ein Berechnungsverfahren festzulegen, nach dem sie Zwangsgelder für Mitgliedstaaten verhängen will, die einem Urteil des Gerichtshofes nicht nachgekommen sind; besteht darauf, daß die Kommission so bald wie möglich von diesem Instrument Gebrauch macht (Artikel 171 EGV);
5. betont, daß es als Mitgesetzgeber dem Erlaß von Richtlinien Priorität einräumt, die klar und prägnant sind, um Schwierigkeiten jeder Art bei ihrer Umsetzung zu vermeiden, wobei das Subsidiaritätsprinzip zu beachten ist;
6. ist der Ansicht, daß die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen der Kommission und den einzelstaatlichen Behörden sowohl im Vorfeld der Rechtssetzung als auch in der Phase der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsakte erleichtert wird;
7. ist besorgt über die geringe Begeisterung der Öffentlichkeit für die europäische Einigung und ist der Ansicht, daß dies auf einen Mangel an geeigneter Information sowie auf den Erlaß von häufig bürgerfernen Rechtsakten zurückzuführen ist;
8. stellt mit Besorgnis fest, daß, wie aus dem Jahresbericht der Kommission hervorgeht, die Umsetzungsquote in den Sektoren Umweltschutz, Verkehr, Energie und Landwirtschaft, was die im Rahmen des Weißbuchs über den Binnenmarkt erlassenen Richtlinien anbelangt, besonders unbefriedigend ist;
9. wiederholt seine Aufforderung, wonach die Kommission im Sektor der Außenwirtschafts- und Außenhandelsbeziehungen der Union einen Sonderjahresbericht über den Stand der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, wie er sich aus den außenpolitischen Verpflichtungen der Union ergibt, anfertigen soll;
10. bekräftigt seine Forderungen nach einer größeren Transparenz des Vertragsverletzungsverfahrens, insbesondere was die Gründe der Kommission anbelangt, in bestimmten Fällen tätig zu werden und in anderen Fällen nichts zu unternehmen, und verlangt, daß die Jahresberichte ausdrücklich hierauf eingehen;
11. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die Beschwerden und Petitionen schneller behandelt werden, indem eine striktere Kontrolle über die Beantwortungsfristen der Mitgliedstaaten ausgeübt wird;
12. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen zur ergreifen, um ein eigenes einheitliches und erweitertes System für Kontrollmaßnahmen einzurichten, damit die Wirksamkeit dieser Kontrollen erhöht werden kann;
13. ist bezüglich des Inhalts und der Gestaltung der künftigen Jahresberichte der Auffassung, daß die Kommission

- erklären sollte, anhand welcher Kriterien sie die angenommenen Vertragsverletzungen identifiziert;
 - angeben sollte, wieviele Beschwerden und von ihr offiziell festgestellte Fälle (und welche) ursprünglich auf Petitionen zurückgehen oder ebenfalls als Petitionen registriert wurden;
 - angeben sollte, welcher Zeitraum zwischen dem Fristsetzungsschreiben und der begründeten Stellungnahme verstrichen ist;
 - angeben sollte, welcher Zeitraum zwischen der begründeten Stellungnahme und dem Zeitpunkt, zu dem der Verstoß beendet oder vor dem Gerichtshof zur Anklage gebracht wird, verstrichen ist;
 - bei der Verfolgung und Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Kompetenzaufteilung zwischen Mitgliedstaat und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften mitberücksichtigen sollte;
14. ist der Auffassung, daß die "Paketsitzungen" der Kommission zwar die Möglichkeit eröffnen, Informationen schneller in Umlauf zu bringen, daß diese Sitzungen aber keinesfalls in erster Linie dazu genutzt werden dürften, sich über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts hinwegzusetzen;
 15. regt an, daß die einzelstaatlichen Gerichte Zugang zum System CELEX erhalten und daß die Gemeinschaft einen finanziellen Beitrag dazu leistet;
 16. begrüßt die Ergebnisse, die mit den Programmen Karolus und Matheus über den Austausch nationaler Beamter erzielt wurden;
 17. begrüßt, daß die Kommission die "Aktion Robert Schuman" in die Wege geleitet hat, wie es sie verschiedentlich gefordert hat, und empfiehlt mit Nachdruck, diese Aktion weiterzuführen;
 18. begrüßt den Willen des Rates, ein Förderungs- und Austauschprogramm für die Rechtsberufe ("Grotius-Programm") ins Leben zu rufen;
 19. weist darauf hin, daß Programme wie das "Schuman-Programm" und das "Grotius-Programm" mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden müssen;
 20. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß Juristen im Rahmen ihres Hochschulstudiums ausreichende Kenntnisse des Gemeinschaftsrechts erwerben, und hält es für notwendig, daß die Angehörigen der Rechtsberufe in den Mitgliedstaaten eine praktische Ausbildung in Gemeinschaftsrecht erhalten, bevor sie ihren Beruf aufnehmen;
 21. weist darauf hin, daß der seiner Rechte bewußte Bürger eine wesentliche Rolle im Sinne der Anwendung des Gemeinschaftsrechts spielt, wenn er sein Recht auf Entschädigung gegenüber dem Mitgliedstaat, der seinen aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleiteten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, geltend macht;
 22. begrüßt die Initiative "Bürger Europas", die von der Kommission und vom Parlament am 26. November 1996 eingeleitet wurde und die der Forderung des Europäischen Parlaments aus seiner obengenannten EntschlieÙung vom 13. Februar 1996 zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts entspricht, wonach ein Leitfaden über die Rechte und Pflichten der Bürger veröffentlicht werden soll, der auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz ausgerichtet ist, und betont, daß darin ein besonderer Punkt betreffend die möglichen Maßnahmen in allen Fällen nichteffizienter Anwendung des Gemeinschaftsrechts aufgenommen werden sollte; ist der Ansicht, daß diese Initiative, mit der die Bürger über ihre Rechte informiert werden sollen, der Kommission außerdem die Möglichkeit gibt, daraus Lehren bezüglich der Funktionsmängel des Binnenmarkts zu ziehen;
 23. begrüßt, daß der Gerichtshof den Grundsatz aufgestellt hat, daß eine der Bedingungen für eine Entschädigungsklage erfüllt ist, wenn ein Mitgliedstaat keine Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie ergreift;
 24. fordert dazu auf, sich Gedanken darüber zu machen, inwiefern die Gefahr besteht, daß das Recht auf Entschädigung im Falle eines großen Ermessensspielraums des einzelstaatlichen Gesetzgebers illusorisch wird, wenn die drei aus der gemeinschaftlichen Rechtsprechung abgeleiteten Bedingungen für den Anspruch auf Entschädigung im Grunde denen entsprechen, die der Gerichtshof bezüglich Artikel 215 Absatz 2 EGV abgeleitet hat;

25. fordert dazu auf, sich ernsthaft Gedanken darüber zu machen, wie sich eine Entschädigung nach dem einzelstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, der sich der Vertragsverletzung schuldig gemacht hat, auf den Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts auswirken kann;
26. bedauert, daß die Mitgliedstaaten 93 Urteilen nicht nachgekommen sind; fordert, daß die betreffenden Mitgliedstaaten so rasch wie möglich ihren Verpflichtungen nachkommen, und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, Artikel 171 des EG-Vertrags anzuwenden;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.